

# STADT OFFENBURG BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FRAUENWEG UND ALBERSBACHER WEG STRASSEN U. BAULINIENPLAN M. 1:1000



### BEURKUNDUNGSVERMERK

Der Gemeinderat beschloß am 27.09.93, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulassung von geeigneten Garagendächern zu ändern.

Am 24.01.1994 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 09.07.1994 Rechtskraft erlangt.

Offenburg, den 09.07.1994



*Seidel*  
Dr. Bruder  
Oberbürgermeister

### BEURKUNDUNGSVERMERK

Der Gemeinderat beschloß am 29.8.1988 den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern.

Am 28.11.1988 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat mit Erlaß Nr. 22/24/0221/31 vom 28.12.1988 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 16.1.1989 Rechtskraft erlangt.

Offenburg, den 16.1.1989



*Gruber*  
Gruber  
Oberbürgermeister

### BEURKUNDUNGSVERMERK

Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs 6 BBauG am 24.5.1982

Öffentliche Auslegung nach § 2a Abs 6 BBauG vom 11.6.1982 bis 12.7.1982

Beschluß zur Satzung nach § 10 BBauG am 13.9.1982

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg nach § 11 BBauG am 26.11.1982 Nr. 13/24/0221/31

Inkrafttreten nach § 12 BBauG am 10.12.1982.

Offenburg, den 10.12.1982



*Gruber*  
Oberbürgermeister

### ZEICHENERKLÄRUNG

- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßen u. Bauflucht
- aufzuhebende Straßenflucht
- aufzuhebende Bauflucht
- neu festzustellende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzustellende Baulinie
- neu festzustellende Baugrenze
- Grenze des Planungsgebiet's
- öffentliche Grünflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- als Vorgarten ausgewiesene Grundstücksflächen
- öffentliche Straßen, Wege u. Plätze

### BEURKUNDUNGSVERMERK

Vorstehender Bebauungsplan wurde am 18.12.1964 durch den Gemeinderat als Satzung nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 erlassen und vom Regierungspräsidium Südbaden unterm 23.6.1967 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.7.1967

Der Bebauungsplan ist am 25.7.1967 in Kraft getreten.

Die öffentliche Auslegung nach § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 25.7.1967 bis 8.8.1967

Offenburg, den 10.8.1967

*Gruber*  
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B. G. Bl. I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1967

Im Auftrag



*Gruber*

Offenburg, den 24. April 1964



*Gruber*  
Oberbürgermeister

Gefertigt: Stadtbauamt

Offenburg, den 24. April 1964

STADT OFFENBURG  
STADTPLANUNGSAMT

Plan Nr. 61.26-1-51 Jahrg. 1967

Betr.: Straßen- u. Baulinienpl.

Am Frauenweg-Albersbacher

B01OG051SuB.tif